

# Hamburger Judo-Verband e.V.



## Grundsatzordnung für das Prüfungswesen

## **Präambel**

Prüfungen zum Erlangen von Kyu- und Dan-Graden im Judo, die vom Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) anerkannt sind, werden in Hamburg ausschließlich vom Hamburger Judo-Verband e.V. (HJV) veranstaltet.

Die Organisation und Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen für Judo wird auf den Prüfungsreferenten des HJV, nachstehend Prüfungsreferent genannt, übertragen.

Behinderten Judoka soll eine Prüfung mit Einschränkung entsprechend ihrer Behinderung in bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) gewährt werden.

## **1 Grundsatz**

- 1.1 Nur dem HJV obliegt das Recht, Kyu- und Dan-Prüfungen durchzuführen.
- 1.2 Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen bestimmt die Durchführung und regelt die Voraussetzungen und Abwicklung der Prüfungen im Kyu- und Dan-Bereich bis zum 5. Dan.
- 1.3 Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den aktuellen Prüfungsordnungen des DJB.

## **2 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission**

### **2.1 Kyu-Prüfungen**

- 2.1.1 Kyu-Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern (Judo) des DJB mit gültiger Prüferlizenz des HJV abgenommen werden.
- 2.1.2 Der Prüfer muss mindestens 18 Jahre alt sein, einen gültigen DJB-Judo-Pass und einen vom HJV / DJB anerkannten Judo-Dan-Grad besitzen.  
Es sind nur diejenigen Dan-Träger prüfungsberechtigt, die an einer Prüferschulung der HJV teilgenommen haben. Diese Prüfer werden jeweils auf der HJV-Homepage benannt.  
Die Prüfberechtigung wird durch eine vom HJV angebotene Schulung von mind. 8 LE Dauer erworben. Diese Berechtigung ist 3 Jahre ab Teilnahme gültig.  
Der Prüfberechtigte erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme.  
Die Kosten der Schulung werden vom Vorstand festgelegt.  
Die Prüfberechtigung kann widerrufen werden, wenn Zuwiderhandlungen vorliegen, z.B. wenn die Inhalte auf den zu prüfenden Kyu-Grad nicht angemessen abgeprüft werden wie auch bei Nichteinhalten dieser Grundsatzordnung.
- 2.1.3 Prüfungen bis zum 3. Kyu können von 1 Prüfer durchgeführt werden.  
Prüfungen für den 1. und 2. Kyu werden nur auf Verbandsebene (HJV) mit mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Die Prüfer werden vom Prüfungsreferenten eingesetzt.

### **2.2 Dan-Prüfungen**

- 2.2.1 Die Kommission für Dan-Prüfungen setzt sich aus mindestens 3 Prüfern zusammen.
- 2.2.2 Der Prüfungsreferent nominiert den Vorsitzenden und die weiteren Prüfer.  
Alle Prüfer müssen den von den Prüflingen angestrebten Grad selbst bei einer technischen Prüfung abgelegt haben.

### 3 Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen, Inhalte

- 3.1 An Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Judoka teilnehmen, die für die gesamte Vorbereitungszeit einen gültigen DJB-Judo-Pass vorlegen können.
- 3.2 Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in Schulen, Angehörige von Polizei, Justiz, Bundeswehr oder ähnlichen Institutionen / Einrichtungen, sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Judo-Pass. Kyu-Prüfungen von Angehörigen dieser Organisationen können ohne Vereinsmitgliedschaft abgelegt werden, müssen jedoch vorher beim Prüfungsreferenten angemeldet werden.
- 3.3 Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft (ordentl. Mitglied HJV / DJB) möglich.
- 3.4 Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen in der festgelegten Reihenfolge. Die erste Prüfung für Judoka unter 14 Jahren ist der 8. Kyu, für Judoka über 14 Jahren kann mit der Prüfung zum 7. Kyu (das schließt das Stoffgebiet für den 8.Kyu ein) begonnen werden.
- 3.5 Voraussetzung für die Prüfung zum 2. und 1. Kyu ist die Teilnahme an jeweils mindestens drei Techniklehrgängen des HJV von je 5 LE Dauer.  
Bei den Techniklehrgängen ist jeweils mindestens ein Lehrgang „Basistechniken“ zu besuchen.  
Bei regelmäßiger Teilnahme am „Hamburg-Training“ im HJV-Landesleistungszentrum (LLZ) (mindestens 2 x / Woche über mindestens 6 Monate) kann nach Befürwortung durch den leitenden Landestrainer und dem Lehrreferenten auf die Teilnahme an den Techniklehrgängen teilweise oder vollständig verzichtet werden.
- 3.6 Zur Prüfung zum 1. Dan können Judoka zugelassen werden, die im Besitz des 1.Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorweisen können.  
Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an mindestens 5 offiziellen Turnieren / Meisterschaften oder mindestens 12 Kampfpunkte.  
Judoka ab dem vollendeten 35. Lebensjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- 3.8 Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen zum 1. - 5. Dan ergeben sich aus der u.a. Tabelle.

Bei Dan-Prüfungen sind folgende Mindestvorbereitungszeiten einzuhalten

1. Kyu - 1. Dan	2 Jahre
1. Dan - 2. Dan	3 Jahre
2. Dan - 3. Dan	4 Jahre
3. Dan - 4. Dan	5 Jahre
4. Dan - 5. Dan	6 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1.Dan können wie folgt um ein Jahr verkürzt werden:

a	durch Wettkampferfolge	oder
b.1	Jugendleiterlizenz DJB	oder
b.2	Fachübungsleiterlizenz	oder
b.3	Trainer-C Lizenz DJB	oder
b.4	Trainer-B Lizenz DJB	oder
b.5	Trainer-A Lizenz DJB	oder
b.6	Diplom-Trainer DJB	oder
c.1	Landeskampfrichter A -Lizenz	oder
c.2	Bundeskampfrichter B –Lizenz	oder
c.3	Bundeskampfrichter A -Lizenz	oder
c.4	IJF-B- bzw. -A-Lizenz	

Die Lizenzen zu „b“ und „c“ können jeweils nur einmal zur Vorbereitungszeitverkürzung eingesetzt werden. Dies ist im Judo-Pass zu vermerken.  
Neue (höherwertige) Lizenzen zu „b“ und „c“ können nicht erneut eingesetzt werden.  
Wettkampferfolge bzw. Turnierteilnahmen müssen während der jeweiligen Vorbereitungszeit erworben werden.  
Lizenzen müssen am Prüfungstag gültig sein.

## **4 Organisation und Durchführung der Prüfungen**

- 4.1 Der HJV ist Veranstalter der Dan-Prüfungen, der Prüfungsreferent ist für die Organisation verantwortlich.
- 4.2 Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt ausschließlich über den Mitgliedsverein, der im DJB-Budo-Pass eingetragen ist.
- 4.3 Kyu- und Dan-Prüfungen außerhalb des Vereins wie auch des Landesverbandes bedürfen der Genehmigung / Zustimmung des Vereins, bei Dan-Prüfungen muss auch die Zustimmung des Prüfungsreferenten vorliegen.
- 4.4 Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei
  - Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 Teilnehmer,
  - Dan-Prüfungen nicht mehr als 12 Teilnehmer prüfen.

## **5 Verfahrensweise bei Prüfungen**

### **5.1 Kyu-Prüfungen**

- 5.1.1 Die Vereine verwenden die aktuellen Prüfungslisten des HJV.
- 5.1.2 Die erforderlichen Prüfungsmarken und Urkunden muss der Verein vom HJV (Geschäftsstelle) oder beim DJB direkt erwerben.
- 5.1.3 Bei Prüfungen im Verein / Schule werden die Pässe und Urkunden bis zum 3. Kyu vom Prüfer/ den Prüfern fertiggestellt und überreicht.
- 5.1.4 Die Prüfungslisten bis 3. Kyu sind umgehend, jedoch spätestens bis Jahresende des lfd. Kalenderjahres dem Prüfungsreferenten unaufgefordert (möglichst digital) zuzusenden. Prüfungen, von denen dem HJV keine Prüfungsliste vorliegt, sind ungültig.
- 5.1.5 Bei Nichtbestehen einer Kyu-Prüfung wird die Prüfungsmarke auf die Prüfungsliste geklebt und entwertet.
- 5.1.6 Wer bei einer Kyu-Prüfung durchgefallen ist, darf diese nach frühestens 3 Monaten erneuter Vorbereitungszeit wiederholen.
- 5.1.7 Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute / sehr gute Leistungen bewertet.  
Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind.  
Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute / sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden und auch nicht zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

### **5.2 Dan-Prüfungen**

- 5.2.1 Dan-Prüfungen und Vorbereitungslehrgänge werden vom Prüfungsreferenten ausgeschrieben.

- 5.2.2 Entscheidungen über das Bestehen in einem Prüfungsfach bestimmt die jeweilige Mehrheit innerhalb der Prüfungskommission.
- 5.2.3 Wer in einem Prüfungsfach ein (-) erhält, hat die Prüfung nicht bestanden. Dieses ist dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsfaches bekanntzugeben. Seine Prüfung ist damit zu beenden.  
Eine Prüfung kann nach frühestens 6 Monaten nur im Ganzen wiederholt werden; es ist ein neuer Vorbereitungslehrgang zu besuchen, alle sonstigen Voraussetzungen sind erneut nachzuweisen.
- 5.2.4 Dan-Prüfungsmarken sind grundsätzlich durch den Verbandsstempel des Prüfungsreferenten oder des Geschäftsführenden Vorstandes zu stempeln.

## **6 Kosten / Gebühren**

- 6.1 Die Kostenerstattung für die Prüfer regelt die Spesen- und Honorarordnung des HJV.
- 6.2 Die Kosten für Vorbereitungslehrgänge, Prüfung (Gebühren / Prüfungsmarken) und Prüfer werden auf die Prüflinge umgelegt.

## **7 Vergabe durch Anerkennung**

- 7.1 Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist die Anerkennung möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines Vereins (ordentliches Mitglied) im HJV geworden ist.  
Für die nächst niedrigere Prüfung ist die Prüfungsmarke bei Anerkennung zu erwerben. Ohne Wartezeit, jedoch unter Berücksichtigung der Gesamtwartezeit, kann sich der Prüfling der nächst höheren Prüfung stellen.  
Prüfungen von Verbänden der EJU / IJF werden nach Vorlage der Unterlagen (in amtlicher Übersetzung in die deutsche Sprache) kostenfrei übertragen. Für die Dauer bis zur Prüfung darf der erworbenen Grad getragen werden.
- 7.2 Bei Dan-Graden ist entsprechend zu verfahren.
- 7.3 Eine Anerkennung ist jedoch nur möglich, wenn der Judoka in dem Land mind. 12 Monate gelebt hat.

## **8 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

- 8.1 Verleihungen von Kyu - und Dan-Graden regelt die Ehrenordnung des HJV.
- 8.2 Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

## **9 Inkraftsetzung**

Diese geänderte Fassung wurde vom Vorstand am 21.11.17 beschlossen, redaktionelle Korrekturen sollten zeitnah erfolgen. Die folgende Mitgliederversammlung möchte endgültig darüber abstimmen.

**Tabelle - Wettkampferfolge**  
(offizielle Meisterschaften, Kata-Meisterschaften)

Wettbewerb	Platzierungen				
	1. Platz	2. Platz	3. Platz	5. Platz	7. Platz
<b>Bezirk</b>	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	---	---
<b>Land nationale Turniere</b>	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
<b>Gruppe, Pokal intern. Turniere</b>	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
<b>DJB</b>	7 Punkte	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte

### Vorbereitungszeitverkürzung 1 Jahr

Zu erreichende Minimalpunktzahl für eine Inanspruchnahme der Vorbereitungszeitverkürzung:  
**12 Punkte**

Das Erreichen einer Medaille oder ein 5. - 7. Platz bei einer EM, WM oder den OSS berechtigt zur Inanspruchnahme der Vorbereitungszeitverkürzung.

Wettkampferfolge sind im DJB-Judo-Pass oder in einer Wettkampferfolgskarte nachzuweisen.

### Voraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen

#### 1. Dan

##### Mindestalter 16 Jahre

- Wettkampferfolge (mind. 12 Pkte.)
- KR-Lizenz oder Besuch eines KR-Lehrganges von mind. 8 UE
- Vorbereitungslehrgang (max. 25 % Fehlzeiten)
- Zustimmung des Vereins (Meldung)
- Mindestvorbereitungszeit

##### 18 bis 35 Jahre

- KR-Lizenz oder Besuch eines KR-Lehrganges von mind. 8 UE, nicht älter als 2 Jahre am Prüfungstag
- Vorbereitungslehrgang (max. 25 % Fehlzeiten)
- Zustimmung des Vereins (Meldung)
- Mindestvorbereitungszeit

Für Anwärtler ab 35 Jahre ohne Wettkampferfolg bzw. Teilnahme an mind. 5 offiziellen Turnieren / Meisterschaften sind die Voraussetzungen erfüllt durch den Nachweis:

- einer gültigen Fachübungsleiter- oder Trainer-Lizenz,
- über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 60 UE, in denen u.a. die Themen Kata, Randori, Shiai sowie Methodik / Didaktik unterrichtet werden innerhalb der Vorbereitungszeit nach der letzten bestandenen Prüfung.
- Kampfrichterschulung

Der Pflicht-Dan-Vorbereitungslehrgang zählt nicht dazu.

---

### **2. Dan und 3. Dan**

- a) Vorbereitungszeitverkürzung durch gültige KR-Lizenz oder ÜL- / Trainer-Lizenz möglich; einmalig, siehe Tabelle
- b) Vorbereitungslehrgang (max. 25 % Fehlzeiten)
- c) Kampfrichterunterweisung im Rahmen der Dan-Vorbereitung
- d) Zustimmung des Vereins (Meldung)
- e) Mindestvorbereitungszeit

### **4. Dan und 5. Dan**

- a) Vorbereitungszeitverkürzung durch gültige KR-Lizenz oder Trainer-Lizenz möglich; einmalig, siehe Tabelle
- b) Zustimmung des Vereins (Meldung)
- c) Mindestvorbereitungszeit
- d) Die Dan-Träger dieser Prüfungsstufe treffen sich zum gemeinsamen Training und Technikaustausch; diese Treffen sind nicht verbindlich.